

# **Reform der Vormundschaft - Auswirkungen auf die Rechtliche Betreuung**

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp

BGT Mitte, Kassel, 25.06.2019

© Volker Lipp - Verwendung und Weitergabe nur mit Genehmigung des Autors

## **Überblick**

- Die aktuelle Debatte im Betreuungsrecht
- Die Reform im Vormundschaftsrecht
- Hintergrund
- Der 2. Diskussions-Teilentwurf (12/2018)
- Reaktionen
- Struktur des Gesetzes
- Vermögenssorge

# Die aktuelle Reformdebatte im Betreuungsrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Stellungnahme des Fachausschusses zur BRK zum Bericht Deutschlands über die Umsetzung
- Forschungsprojekte des BMJV zum Erforderlichkeitsgrundsatz und zur Qualität
- Koalitionsvertrag
- Breit angelegter Diskussionsprozess

25.06.2019

# Das unbekannte Reformvorhaben: Vormundschaftsrecht

- BMJV: AG Vormundschaftsreform
- Expertengruppe, keine Bund-Länder-AG
- Oktober 2014: Eckpunkte
- August 2016: 1. Diskussions-Teilentwurf
- September 2018: 2. Diskussions-Teilentwurf
- Dezember 2018: Diskussion der AG Vormundschaftsreform mit Experten aus dem Betreuungswesen

25.06.2019

# Hintergrund

- Vom ehrenamtlichen Einzelvormund für Waisen zur Amtsvormundschaft für Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen
- Vom Vormundschaftsgericht zu Familiengericht und Betreuungsgericht
- Vermögenssorge detailliert geregelt, aber sehr bürokratisch
- Personensorge nur unzureichend geregelt

25.06.2019

## 2. Diskussions-Teilentwurf

- Grundlegende Reform und Modernisierung des Vormundschaftsrechts, u.a.
  - Auswahl des Vormunds
  - Stärkung der persönlichen Führung der Vormundschaft
  - Stärkung der Personensorge
  - Regelung der Zusammenarbeit von Vormund und Pflegepersonen
  - Entbürokratisierung der Vermögenssorge

25.06.2019

## 2. Diskussions-Teilentwurf

- Völlige Neustrukturierung des Rechts der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaften
  - Betreuung in §§ 1841 ff. BGB-DTE
  - Neugliederung auch des Betreuungsrechts
- Verlagerung großer Teile des Vormundschaftsrechts in das Betreuungsrecht
  - gerichtliche Aufsicht und Kontrolle
  - Vermögenssorge
  - Vergütung und Aufwendungsersatz (+ VBVG)

25.06.2019

## 2. Diskussions-Teilentwurf

- Damit verbunden sind Reformen im Betreuungsrecht
  - Vermögenssorge: §§ 1837 – 1862 BGB-DTE
  - gerichtliche Aufsicht und Kontrolle: §§ 1863 – 1874 BGB-DTE
  - Vergütung und Aufwendungsersatz: §§ 1875 – 1882 BGB-DTE (+ VBVG)

25.06.2019

# Reaktionen

- Dezember 2018: Diskussion der AG Vormundschaftsreform mit Experten aus dem Betreuungswesen
- 25 schriftliche Stellungnahmen (bis Juni 2019)
  - meist zum Vormundschaftsrecht
  - einige auch zum Betreuungsrecht
  - nur BGT ausführlich zum Betreuungsrecht

25.06.2019

# Strukturfragen

- Struktur des Gesetzes
  - Völlig neue Gliederung und Zählung des Gesetzes
  - Verlagerung großer Teile des Vormundschaftsrechts in das Betreuungsrecht
- Begründung und Reaktionen
  - Struktur des Gesetzes klarer und verständlicher
  - Verweisungen sind weiterhin notwendig
  - große Rechtsunsicherheit, Aufwand und Kosten für Rechtsanwender erheblich

25.06.2019

# Vermögenssorge

- Regelung im Betreuungsrecht statt im Vormundschaftsrecht
- Grundgedanken weiterhin (!)
  - Betreuer verwaltet Vermögen selbständig nach den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten
  - Befugnis des Betreuers begrenzt durch gesetzliche Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz des Betreuten

25.06.2019

# Vermögenssorge

- (Teilweise) neu
  1. Verfügungsgeld = Vermögen und Einkünfte, das für Ausgaben des Betreuten gebraucht wird
    - Girokonto und bargeldlos
    - weisungs- und genehmigungsfrei
  2. Restliches Vermögen = Anlagegeld
    - Konto + Sperrvereinbarung
    - Andere Anlage: Außengenehmigung

25.06.2019

# Vermögenssorge

- (Teilweise neu)
  3. Wertpapiere: Depot (ggf. Hinterlegung) + Sperre
  4. Anzeigepflichten statt Innengenehmigung
  5. Pflicht des Betreuers, bei Vermögensverzeichnis eine weitere Person/Behörde hinzuzuziehen, „wenn es erforderlich und angemessen ist“
  6. Rechnungslegung immer jährlich, keine Verlängerung auf 3 Jahre mehr möglich
  7. Abschaffung des Gegenbetreuers

25.06.2019

# Vermögenssorge

- (Teilweise neu)
  8. Pflicht, Vermögen des Betreuten getrennt zu halten (Trennungsgebot), und Verbot, es für sich zu verwenden (Verwendungsverbot)
    - neu geregelt
    - nicht für Ehegatten als Betreuer, wenn gemeinsames Konto
  9. Befreiung erweitert auf alle Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Enkel) und Geschwister

25.06.2019

# Vermögenssorge

- Begründung
  - Entbürokratisierung und Modernisierung
  - Schutz des Betreuten
- Reaktionen
  - Einige grundsätzliche Einwände
  - Die meisten Reaktionen beziehen sich auf einzelne Vorschläge und eher „technische“ Aspekte

25.06.2019

# Vermögenssorge

- Aufgabenkreis des Betreuers bei der Vermögenssorge
  - Konzept des DTE: Betreuer ist für Vermögen allein und umfassend verantwortlich
  - Betreuer bleibt geschäftsfähig und verwaltet sein Vermögen grds. selbst
  - Betreuer ist nur parallel und nur soweit zuständig und verantwortlich, als sein Aufgabenkreis reicht

25.06.2019



# Vermögenssorge

- (Aufgabenkreis des Betreuers bei der Vermögenssorge)
  - Betreuer kann auf Verfügungskonto und auf Anlagekonto/Depot zugreifen, weil sie seine Konten sind
  - Sperre ist kein Einwilligungsvorbehalt

25.06.2019

# Vermögenssorge

- Pflichten des Betreuers bei der Vermögenssorge
  - § 1901 BGB = § 1822 BGB-DTE
  - Zugleich Maßstab für gerichtliche Aufsicht und Kontrolle, auch für Erteilung der Genehmigung
  - So auch die Begründung zum DTE
  - Anders aber viele Einzelregelungen, z.B. „Grundsätze der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung“ oder „Interesse des Betreuten“

25.06.2019

# Vermögenssorge

- Trennungs- und Verwendungsverbot
  - Passt für Fremdbetreuer
  - Passt nicht für Angehörige als Betreuer, die mit dem Betreuten in einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, nichtformalisierte Lebensgemeinschaft)
  - Ausnahme für gemeinsames Konto von Ehegatten im Ansatz richtig, aber unzureichend

25.06.2019

# Vermögenssorge

- Schenkungen durch den Betreuer
  - DTE: wie bisher Schenkungsverbot mit gesetzlichen Ausnahmen, nur anders formuliert
  - Vorschlag missglückt, da DTE die Ausnahmen vom Schenkungsverbot einschränkt
  - Schenkungsverbot geht viel zu weit und sollte durch Genehmigungspflicht ersetzt werden mit Maßstab Wille und Wunsch des Betreuten (Grund- und Menschenrechte)

25.06.2019

# Quellen

Der 2. Diskussionsentwurf und die beim BMJV eingegangenen Stellungnahmen sind veröffentlicht auf der Internetseite des BMJV unter

[https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Vormundschaftsrecht.html](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Vormundschaftsrecht.html)

25.06.2019

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

25.06.2019